

RS Vwgh 2001/5/2 96/12/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2001

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §19;

Rechtssatz

Der Umstand einer Leistungsfeststellung im Sinn des § 81 Abs 1 Z 1 BDG 1979 (nicht zuletzt auch wegen ihrer "Fortschreibung" nach § 82 BDG 1979) erfüllt für sich allein noch nicht die Voraussetzung einer besonderen Leistung nach § 19 Satz 1 GehG 1956. Umgekehrt setzt die Belohnung nach § 19 Satz 1 GehG 1956 nicht zwingend voraus, dass sie nur dem Beamten, der eine ausgezeichnete Leistungsfeststellung im Sinn des § 81 Abs 1 Z 1 BDG 1979 aufweist, ausbezahlt werden kann (ausführliche Begründung im E).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996120062.X08

Im RIS seit

06.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at